

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Vertragsgegenstand sind die Vermietung und der Service der im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände zu den aufgeführten Bedingungen. Beschaffenheit, Umfang, Einsatzbedingungen und Systemumgebung der Mietsache ergeben sich nachrangig aus der Produktbeschreibung, dem Bedienungshandbuch oder der Dokumentation in dieser Reihenfolge. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Ein Mietvertrag zur Probe endet nach 30 Tagen. Systeme können aus systemtechnischen Gründen von Canon durch gleich- oder höherwertige Systeme ersetzt werden.
- 1.2 Die Serviceleistung erfolgt auf Anforderung des Kunden. Sie kann durch Canon oder einem von Canon autorisierten Dritten erbracht werden.
- 1.3 Die Serviceleistung wird ausschließlich während der normalen Bereitschaftsperiode (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) – nicht an Feiertagen – erbracht. Diese Zeiten können von uns geändert werden. Die aktuellen Zeiten der normalen Bereitschaftsperiode können bei uns erfragt werden.
- 1.4 Die Serviceleistungen umfassen die Behebung von Hardware-Störungen, die während der Vertragslaufzeit an dem System auftreten. Eingeschlossen sind dabei Fahrtkosten des Technikers, Arbeitszeit und die für die Instandsetzung notwendigen Ersatzteile. In die Serviceleistungen eingeschlossen sind auch Lieferungen von Tonerpatronen oder Tinten (soweit vertraglich gesondert vereinbart) für die Servicegegenstände, im erforderlichen Umfang für den Betrieb des Systems und auf gesonderte Anforderung des Kunden. Canon vergleicht die vom Kunden bestellte Menge an Toner und Tinten mit dem Bedarf entsprechend der vom Kunden gefertigten Seiten. Bei einer Tonerbestellung meldet der Kunde den aktuellen Zählerstand vollständig an Canon.
- 1.5 Die Basis-Serviceleistung umfasst nicht die Beseitigung von Störungen oder Schäden an einem System, die durch folgende Umstände hervorgerufen wurden:
 - unsachgemäße Behandlung oder Bedienung des Systems (z. B. Sturz, starke Erschütterung, Aufbewahrung oder Betrieb an einem ungeeigneten Ort)
 - Einsatz von ungeeigneter Software oder von ungeeigneten Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien (soweit nicht von uns geliefert)
 - Anschluss an ungeeignete Geräte (soweit nicht durch uns vorgenommen)
 - Arbeiten oder Reinigungen durch den Kunden oder durch von uns nicht autorisierten Dritte
 - Serviceleistungen, die der Kunde außerhalb der geltenden Geschäftszeiten anfordert
 - die Installation von Software, eMaintenance, Solution-Service.
- 1.6 Die Beseitigung der Störungen gemäß 1.5 berechnen wir dem Kunden nach den Sätzen der gültigen Canon-Preisliste für Serviceleistungen. Das Gleiche gilt für Arbeitsleistungen, die nicht im Servicevertrag enthalten sind, wie z. B. die Eingangsrevision bei einem Gebrauchtgerät, Serviceleistungen, die der Kunde außerhalb der geltenden Geschäftszeiten anfordert oder die an der technischen Umgebung ausgeführt werden sollten.
- 1.7 Die Serviceleistungen werden nur innerhalb Deutschlands (Festland ohne Inseln) erbracht. Der Kunde gewährleistet, dass der Transport der Systeme an den vereinbarten Standort mit den üblichen Mitteln erfolgen kann.
- 1.8 Canon behält sich das Recht vor, statt einer Reparatur einen Tausch gegen ein gleichwertiges Gerät vorzunehmen.
- 1.9 Sofern Reaktionszeiten vereinbart sind, gelten diese innerhalb der normalen Bereitschaftsperiode (siehe AGB Ziffer 1.3) vom Eingang der Meldung bei der dem Kunden mitgeteilten Störungsannahme bis zum Eintreffen des Technikers. Die Reaktionszeiten bemessen sich nach dem Jahresmittelwert aller nach diesem Vertrag überlassener Systeme.

§ 2 Angebote, Lieferfristen und Teillieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ein Vertragsschluss erfolgt nur unter der Bedingung einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden.
- 2.2 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 2 Wochen ab Vertragsschluss. Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen von unabwendbaren Ereignissen, die weder wir noch unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, z. B. bei

höherer Gewalt. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Schadenersatz, auch bei verspäteter oder unvollständiger Lieferung, ist ausgeschlossen, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, sind wir berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Soweit wir diese Unmöglichkeit bzw. bei anfänglicher Unmöglichkeit die Unkenntnis nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadenersatzpflichtig gemacht werden können.

- 2.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 3 Rücktritt vor Übergabe des Mietgegenstandes

Wir sind berechtigt, vor Übergabe des Mietgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Bestellung auf Seiten des Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse herausstellt und dadurch die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet ist.

§ 4 Preise

- 4.1 Wir verpflichten uns, während der ersten 12 Monate nach Inkrafttreten des Mietvertrages keine Preiserhöhung vorzunehmen.
Danach behalten wir uns das Recht vor, bei gestiegenen Gemein- und / oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats angemessen zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesendet sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Kunde aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- 4.2 Angegebene Seitenpreise verstehen sich je DIN A4 Seite. Eine DIN A3 Seite wird wie 2 DIN A4 Seiten berechnet und gezahlt.
- 4.3 Sonderkosten, die durch spezielle Transportarten wie z. B. Kran, Gabelstapler sowie durch Arbeiten an dem Kaufgegenstand aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten beim Kunden anfallen, gehen zu seinen Lasten.
- 4.4 Sämtliche Kosten für Anlieferung, Abtransport und Umsetzung von Systemen sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Abrechnung

- 5.1 Die Miete wird ab Vertragsbeginn berechnet und ist fällig im Voraus zum ersten Tag der jeweils vereinbarten Abrechnungsperiode (Monat / Quartal).
- 5.2 Für den Zeitraum zwischen dem Tag der Installation und dem Vertragsbeginn wird dem Kunden ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Monatsmiete berechnet. Zur Berechnung des Nutzungsentgelts wird die vereinbarte Monatsmiete durch dreißig geteilt und mit der Anzahl von Kalendertagen multipliziert, die das System bereits vor dem Vertragsbeginn installiert beim Kunden steht.
- 5.3 Die beiden Seitenarten (s/w und Farbe) werden getrennt voneinander gezählt und berechnet. Eine Verrechnung zwischen den verschiedenen Seitenarten ist nicht möglich. Der Kunde ist verpflichtet, uns jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres die Zählerstände lt. vertraglich festgelegtem Meldeverfahren zu melden. Diese Rechtspflicht ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Wir werden nach entsprechender Zählerstandsmeldung die jeweilige Seitenabrechnung erstellen. Erfolgt die vollständige Zählerstandsmeldung pro System (alle Zähler) durch den Kunden nicht fristgemäß, so sind wir berechtigt, entweder die Zählerstände durch eigene Mitarbeiter auf Kosten des Kunden in dessen Geschäftsräumen ablesen zu lassen oder die uns zustehende Vergütung auf der Grundlage einer Schätzung der innerhalb des Abrechnungszeitraumes gefertigten Seiten zu bestimmen, im Sinne von § 315 BGB. Die Schätzung wird sich an den vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Seiten und den durch die Servicetechniker bei deren Einsätzen abgelesenen Zählerständen orientieren. Ist die Vergütung für eine oder mehrere Abrechnungsperioden auf Grund dieser Schätzung bestimmt worden, so kann der Kunde eine Abrechnung nach tatsächlich gefertigten Seiten erstmals wieder für jene Abrechnungsperiode beanspruchen, für deren Ende er sämtliche Zählerstände vollständig lt. vertraglich festgelegtem Meldeverfahren zur Verfügung gestellt hat. Unser

Recht, die Zählerstände durch eigene Mitarbeiter feststellen zu lassen und die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch auf Grundlage dieser Feststellung wieder aufzunehmen, bleibt davon unberührt.

- 5.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden mit unseren jeweils ältesten offenen Forderungen gegen ihn zu verrechnen, wenn die Zahlungsanweisung des Kunden nichts Gegenseitiges aussagt.
- 5.5 Im Falle des Verzugs hat der Kunde ab dem Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu entrichten. Es bleibt uns vorbehalten, darüber hinausgehenden weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
- 5.6 Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, sind wir berechtigt, Leistungen und Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme zu erbringen.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

- 6.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.2 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
- 6.3 Ansprüche des Kunden dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 7 Eigentumsrechte von Canon

- 7.1 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, sowie Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der Systeme hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Kosten, die durch Maßnahmen zum Schutz unserer Rechte anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Die Mietgegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht vom vertraglich vereinbarten Stellplatz – auch nicht innerhalb der Geschäftsräume des Kunden – umgestellt oder aus den Geschäftsräumen des Kunden entfernt werden. Für Kosten oder Schäden, die uns durch eine nicht von uns genehmigte Umsetzung oder Entfernung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Kunde.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns und unseren Beauftragten zu Prüfzwecken Zutritt zu den Mietgegenständen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.
- 7.4 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung Ansprüche aus diesem Vertrag an ein Refinanzierungsinstitut abzutreten.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde wird uns schriftlich über aus seinem Verantwortungsbereich resultierende Störungen (z. B. des Netzbetreibers, Access-Providers) mit Auswirkungen auf die Leistungen von Canon sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Erhöht sich der Aufwand von Canon wegen einer solchen Störung oder wegen deren unterlassener Mitteilung, kann Canon auch Vergütung des dafür anfallenden Mehraufwandes verlangen.
- 8.2 Der Kunde stellt Canon die benötigten Arbeitsmittel und Informationen kostenlos zur Verfügung, insbesondere Testdaten, IT-Kapazität, uneingeschränkter und freier Zugang zu der unterstützten Software.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchsanweisungen von Canon, insbesondere in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 8.4 Der Kunde wird Canon unverzüglich über Programm- und sonstige Fehler in der Software informieren.
- 8.5 Sind Tests erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich geeignete Testdaten bereitzustellen, soweit die Testarbeiten (ausgeschlossen sind hierbei Programmänderungen) nicht vom Kunden selbst durchgeführt werden.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht Canon die Nutzung und den Zugriff auf alle Informationen, Daten, Dokumentationen, Rechnerzeit, die Kundenumgebung und stellt Arbeitsplatz, Stellplatz, Personal, Bürodienstleistungen, Hardware, Software und sonstige Posten zur Verfügung, die Canon zumutbar zur Erfüllung dieses Vertrags verlangt.
- 8.7 Der Kunde steht dafür ein:
 - (a) dass er berechtigt ist, innerhalb seiner

Kundenumgebung (insbesondere Netzwerk und Email-System) jede Software, Hardware, beliebige Systeme, IP-Adressen, Domainnamen und sonstige Systeme zu nutzen und dass eine derartige Nutzung nach den Bestimmungen der entsprechenden Lizenzen oder Verträge mit Dritten erfolgt, (b) dass der Einsatz der Mietsachen nicht die Rechte Dritter verletzt bzw. nicht zur Verletzung von Verpflichtungen gegenüber Dritten führt, (c) dass alle vom Kunden oder in seinem Namen an Canon in jeglicher Form gelieferten Informationen, Materialien, Daten und Dokumentationen in allen wesentlichen Belangen vollständig und korrekt sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf IP oder Email-Adressen oder Domain-Namen), (d) das Datenblatt für eMaintenance sorgfältig auszufüllen und Canon bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen

8.8 Der Kunde wird:

- (a) alle zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Kundenumgebung und der von Canon gelieferten Hard- und Software treffen, um einen eventuellen Schaden oder eine Störung in seinem Geschäftsablauf möglichst gering zu halten;
 - (b) Sicherheitskopien all seiner Dateien, Daten bzw. Programme allein erstellen und pflegen (auch vor der vertragsgemäßen Leistung seitens Canon), und zwar in dem vom Kunden als erforderlich erachteten Ausmaß, in regelmäßigen Intervallen und zur unverzüglichen Rekonstruktion der Sicherheitskopien;
 - (c) effektive Firewalls und Antivirenprogramme (auch für alle von ihm selbst oder beauftragten Dritten an Canon gesendete Emails) einsetzen;
 - (d) effektive Datensicherheits- und Zugriffskontrollen innerhalb der Kundenumgebung und der Mietsachen durchführen.
- 8.9 Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung für die Eignung der vereinbarten Leistungen für die Anforderungen innerhalb seines Unternehmens, es sei denn, es besteht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit Canon.
- 8.10 Um eine möglichst schnelle Fehlerbehebung zu bewirken, obliegt es dem Kunden, darüber hinaus die Funktionsfähigkeit des Internetzugangs zu überwachen und Fehler unverzüglich an Canon zu melden.

§ 9. Sachmängel

- 9.1 Canon verpflichtet sich, die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
- 9.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache. Ebenso sind Ansprüche wegen solchen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung der Mietsache unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruhen. Gleiches gilt für Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.
- 9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von Canon nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 9.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
Der Kunde wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren von Canon nutzen. Der Kunde hat uns auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- 9.5 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten (normale Bereitschaftsperiode) von Canon. Canon ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann Canon die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- 9.6 Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Canon ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- 9.7 Die Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung von Canon Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Kunde weist nach, dass die

Änderungen keine für uns unzumutbare Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

- 9.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, die gesetzliche Frist des § 548 BGB bleibt unberührt. Soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Canon, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit längere Fristen vorschreibt, bleiben diese unberührt.

§ 10 Verzug

- 10.1 Kommen wir in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 10.2 Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, die über die in Nr. 8.2 genannten Grenzen hinausgehen, gilt Klausel 8.6. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 Sofern der Kunde eine Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder eine sonstige Funktionsstörung der sich in seinem Besitz befindlichen Mietgegenstände zu vertreten hat, ist er schadenersatzpflichtig. Er hat insoweit die Kosten der notwendigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu tragen.
- 11.2 Canon haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also von solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist die Haftung von Canon der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko beschränkt.
Die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine Haftungsbeschränkung für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Der Kunde und wir vereinbaren, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden insgesamt das Zweifache der vom Kunden nach diesem Vertrag zu zahlenden jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Nicht-Dauerschuldverhältnissen der Vergütung für die einzelne Leistung, nicht überschreitet. Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von Canon ausgeschlossen.
Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss von Canon gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei von Canon abgegebenen Garantien sowie nicht bei Arglist von Canon.
Eine Haftung von Canon nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 11.3 Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig – insbesondere vor der Durchführung von Servicearbeiten an den Mietgegenständen des Vermieters – eine interne Datensicherung vorzunehmen, um Daten- und Informationsverluste zu verhindern.
- 11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Vertragsverlängerung / Vertragsauflösung

- 12.1 Die Mietzeit verlängert sich nach Ablauf der vorgenannten fest vereinbarten Mietzeit jeweils um 12 weitere Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde.
- 12.2 Die fiktive Verlängerung des Mietvertrages auf unbestimmte Zeit bei Fortsetzung des Mietgebrauchs durch den Kunden nach Beendigung des Mietverhältnisses entsprechend § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- 12.3 Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der fest vereinbarten Vertragslaufzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt oder sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des im Mietvertrag vereinbarten Mietentgelts oder eines wesentlichen Teilbetrages des Mietentgelts oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe die Summe von zwei Monatsrechnungen erreicht, in Verzug befindet.
- 12.4 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.5 Erfolgt eine fristlose Kündigung aus vorgenannten Gründen ist der Kunde verpflichtet, die Mietgegenstände sofort an uns herauszugeben oder die Abholung aus den eigenen Räumen zu gestatten.
- 12.6 Bis zur Herausgabe bleibt der Kunde verpflichtet, eine der vertraglich vereinbarten Vergütung entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen, es sei denn, eine Verzögerung bei der Abholung geht zu unseren Lasten.
- 12.7 Nach Herausgabe haben wir im Falle unserer fristlosen Kündigung einen pauschalen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kunden. Dieser schuldet als Schadensersatz 50 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Mindestabnahme-Entgelte. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Soweit es zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist, erklärt der Kunde sein Einverständnis damit, dass Canon und andere Unternehmen der Canon-Gruppe in Europa, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhaltenen personen- und systembezogenen Daten speichern und verarbeiten zu dürfen.
- 13.2 Der Kunde erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass Canon im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags personen- und systembezogene Daten an einen außerhalb der Europäischen Union platzierten zentralen eMaintenance-Server übermittelt und sich zur Verarbeitung dieser Daten Dritter bedient. Er erklärt ausdrücklich, dass die notwendigen Einwilligungserklärungen und Genehmigungen seiner Mitarbeiter zur Datenverarbeitung und -übermittlung vorliegen. Die Übertragung der Daten zum Zentralserver und die dortige Datenverarbeitung sind Voraussetzung für die Erfüllung dieses Vertrags.
- 13.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und – insbesondere vor einem Zugriff des Anbieters auf personenbezogene Daten des Kunden – die dazu erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen. Sie werden dabei auch die besonderen Voraussetzungen für eine Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) beachten

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, wird für beide Teile unser Geschäftssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 15.2 Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Unser Kunde erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

Krefeld, 1. Juli 2010